

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

5. Teil

5. Teil

Forschungsreaktoren

Forschungsreaktoren

§ 87. Allgemeine Bestimmungen

§ 87. Allgemeine Bestimmungen

§ 88. Errichtung von Forschungsreaktoren

§ 87a. Grundsätze und Ziele der nuklearen Sicherheit

§ 89. Betriebsorganisation

§ 87b. Selbstbewertung und Peer Reviews

§ 89a. Nukleare Sicherheit

§ 88. Errichtung von Forschungsreaktoren

§ 89b. Beauftragter für nukleare Sicherheit

§ 89. Betriebsorganisation

§ 89c. Betriebsvorschriften

§ 89a. Pflichten des Bewilligungsinhabers betreffend nukleare Sicherheit

§ 90. Aufzeichnungs- und Meldepflichten

§ 89b. Beauftragter für nukleare Sicherheit

§ 91. Stilllegungskonzept

§ 89c. Betriebsvorschriften

§ 91a. Stilllegung

§ 90. Aufzeichnungs- und Meldepflichten

§ 91. Stilllegungskonzept

§ 91a. Stilllegung

Text

Text

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

§ 1. (3) Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt:

§ 1. (3) Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt:

4. Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. Nr. L 172 vom 02.07.2009 S. 18,

4. Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. Nr. L 172 vom 02.07.2009 S. 18, sowie Richtlinie 2014/87/EURATOM zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. Nr. L 219/42 vom 08.07.2014,

Nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen

§ 5. (1) Zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit von kerntechnischen Anlagen hat der Bewilligungswerber im Zuge der Errichtung sowie der Bewilligungsinhaber bei Betrieb und Stilllegung einer solchen Anlage die im 5. Teil dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

§ 5. (1) Zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit von kerntechnischen Anlagen hat der Bewilligungswerber im Zuge der Errichtung sowie der Bewilligungsinhaber bei Betrieb und Stilllegung einer solchen Anlage die im 5. Teil dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Geltende Fassung

(2) Kerntechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Forschungsreaktoren, gegebenenfalls samt einem Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle auf dem Gelände der Anlage.

Allgemeine Bestimmungen

§ 87. (3) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zu informieren und der

Vorgeschlagene Fassung

(2) Als nukleare Sicherheit im Sinne dieser Verordnung gilt die Erreichung ordnungsgemäßer Betriebsbedingungen, die Verhütung von Unfällen und die Abmilderung von Unfallfolgen, so dass sowohl das Personal der Anlage als auch die Bevölkerung vor Gefahren durch ionisierende Strahlung aus der Anlage geschützt werden.

(3) Kerntechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Forschungsreaktoren, gegebenenfalls samt einem Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle auf dem Gelände der Anlage.

(4) Für die Festlegung eines gestaffelten Sicherheitskonzeptes für kerntechnische Anlagen sind nachstehende Begriffe heranzuziehen:

1. „anomaler Betrieb“, der einen Betriebszustand bezeichnet, der vom Normalbetrieb abweicht, der mindestens einmal während der Betriebsdauer einer Anlage zu erwarten ist, der jedoch aufgrund angemessener Vorschriften über die Auslegung keinen erheblichen Schaden an Einrichtungen verursacht, die wichtig für die Sicherheit sind, bzw. der nicht zu Unfallbedingungen führt;
2. „Auslegungsstörfall“, der Unfallbedingungen bezeichnet, gegen die eine kerntechnische Anlage ausgelegt ist und bei denen eine Beschädigung des Brennstoffs, falls diese nicht von vornherein auszuschließen ist, und die Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb zulässiger Grenzwerte gehalten werden; Auslegung bezeichnet dabei die Bandbreite von Bedingungen und Ereignissen, die ausdrücklich bei der Auslegung einer kerntechnischen Anlage (einschließlich Nachrüstungen) gemäß festgelegten Kriterien berücksichtigt werden und denen die Anlage durch den geplanten Betrieb des Sicherheitssystems standhalten kann, ohne zulässige Grenzwerte zu überschreiten;
3. „schwerer Unfall“, der Bedingungen bezeichnet, die schwerwiegender sind als die Bedingungen bei einem Auslegungsstörfall; diese Bedingungen können durch Mehrfachversagen verursacht werden, etwa den vollständigen Ausfall aller Stränge des Sicherheitssystems, oder durch ein äußerst unwahrscheinliches Ereignis.

Allgemeine Bestimmungen

§ 87. (3) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit über die nukleare Sicherheit eines Forschungsreaktors sowie über ihre Aufsichtstätigkeit zu

Geltende Fassung

*Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 3 der Richtlinie informieren.
2009/71/EURATOM nachzukommen.*

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die zuständige Behörde hat der Berichterstattungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/87/EURATOM nachzukommen.

Grundsätze und Ziele der nuklearen Sicherheit

§ 87a. (1) Forschungsreaktoren sind mit dem Ziel auszulegen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben sowie stillzulegen und ihr Standort ist mit dem Ziel zu wählen, Unfälle zu vermeiden und im Fall eines Unfalls dessen Auswirkungen abzumildern und Folgendes zu vermeiden:

- 1. frühe Freisetzungen von radioaktiven Stoffen, die anlagenexterne Notfallschutzmaßnahmen erfordern würden, für deren Umsetzung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht;*
- 2. große Freisetzungen von radioaktiven Stoffen, die Schutzmaßnahmen erfordern würden, die weder örtlich noch zeitlich begrenzt werden könnten.*

(2) Um das in Abs. 1 genannte Ziel zu verwirklichen, ist bei Forschungsreaktoren sicherzustellen, dass im Sinne eines gestaffelten Sicherheitskonzeptes

- 1. die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden;*
- 2. anomaler Betrieb und Fehlfunktionen vermieden werden;*
- 3. anomaler Betrieb beherrscht wird und Fehlfunktionen entdeckt werden;*
- 4. Auslegungsstörfälle beherrscht werden;*
- 5. schwere Unfälle unter Kontrolle gebracht werden, einschließlich der Verhinderung des Fortschreitens des Unfallablaufs und der Abmilderung der Auswirkungen schwerer Unfälle;*
- 6. eine Organisationsstruktur für das anlageninterne Notfallmanagement mit einer klaren Zuweisung von Zuständigkeiten und einer Koordinierung zwischen den Bewilligungsinhabern und mit den zuständigen Behörden und Organisationen unter Berücksichtigung aller Phasen eines Notfalls festgelegt ist.*

(3) Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit obliegt dem

Geltende Fassung

Errichtung von Forschungsreaktoren

§ 88. (1) Die Standortsuche für die Errichtung eines Forschungsreaktors hat entsprechend den Bestimmungen der IAEA Safety Standards, *NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005*, zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Standortauswahl und -bewertung, die dabei zugrunde liegenden Kriterien, die Bewertung von externen standortbezogenen Gefährdungen,

Vorgeschlagene Fassung

Bewilligungsinhaber. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden und erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten von Auftragnehmern, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit beeinträchtigen könnten.

Selbstbewertung und Peer Reviews

§ 87b. (1) *Mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit hat mindestens einmal alle zehn Jahre eine Selbstbewertung des Gesetzes- und Vollzugsrahmens sowie der zuständigen Regulierungsbehörden zu erfolgen. Der zuständige Bundesminister hat die Prüfung passender Segmente durch internationale Experten (Peer Reviews) zu veranlassen und die Europäische Kommission sowie die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Peer Reviews zu informieren.*

(2) *Unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 23 der Richtlinie 2014/87/EURATOM hat die zuständige Behörde*

- 1. eine Selbstbewertung der kerntechnischen Anlagen in Hinblick auf ein bestimmtes Thema in Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit zu veranlassen;*
- 2. alle anderen Mitgliedstaaten und die Kommission als Beobachter zu einem Peer Review der nationalen Bewertung gemäß Z 1 einzuladen;*
- 3. angemessene Folgemaßnahmen zu den einschlägigen Erkenntnissen aus dem Peer Review zu treffen;*
- 4. entsprechende Berichte über das genannte Verfahren und seine wichtigsten Ergebnisse zu veröffentlichen;*
- 5. Vorkehrungen zu treffen, damit themenbezogene Peer Reviews mindestens alle sechs Jahre stattfinden können.*

(3) *Im Fall eines Unfalls, der anlagenexterne Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung erfordert, hat die für die kerntechnische Anlage zuständige Behörde sicher zu stellen, dass unverzüglich zu einem internationalen Peer Review eingeladen wird.*

Errichtung von Forschungsreaktoren

§ 88. (1) Die Standortsuche für die Errichtung eines Forschungsreaktors hat entsprechend den Bestimmungen der IAEA Safety Standards, *SSR-3: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2016*, zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Standortauswahl und -bewertung, die dabei zugrunde liegenden Kriterien, die Bewertung von externen standortbezogenen Gefährdungen,

Geltende Fassung

insbesondere infolge meteorologischer Extremereignisse, Erdbeben oder menschlicher Einwirkungen, sowie die Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf Umwelt und Bevölkerung.

(2) Die Auslegung eines Forschungsreaktors hat entsprechend den internationalen Bestimmungen der IAEA Safety Standards, *NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005*, zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere allgemeine und spezielle sicherheitstechnische Anforderungen an die Auslegung.

(3) Beim Errichtungsbewilligungsverfahren sind die Bestimmungen der IAEA Safety Standards, *NSR-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005*, mitzubersichtigen.

Nukleare Sicherheit

§ 89a. (1) *Als nukleare Sicherheit im Sinne dieser Verordnung gilt die Erreichung ordnungsgemäßer Betriebsbedingungen, die Verhütung von Unfällen und die Abmilderung von Unfallfolgen, so dass sowohl das Personal der Anlage als auch die Bevölkerung vor Gefahren durch ionisierende Strahlung aus der Anlage geschützt werden.*

(2) Der Bewilligungsinhaber hat ein Managementsystem mit dem Ziel der jederzeitigen Gewährleistung der nuklearen Sicherheit einzurichten und anzuwenden. Dieses System hat den Anforderungen an die nukleare Sicherheit gemäß *Abs. 3 bis 10* Rechnung zu tragen. Das System bedarf der Bewilligung durch die zuständige Behörde und ist von dieser regelmäßig zu überprüfen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat dauerhaft angemessene *personelle und finanzielle Ressourcen* bereit zu stellen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.

(6) Darüber hinaus hat der Bewilligungsinhaber durch geeignete Maßnahmen für eine hohe Sicherheitskultur in allen Bereichen und organisatorischen Ebenen der Anlage Sorge zu tragen.

Vorgeschlagene Fassung

insbesondere infolge meteorologischer Extremereignisse, Erdbeben oder menschlicher Einwirkungen, sowie die Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf Umwelt und Bevölkerung.

(2) Die Auslegung eines Forschungsreaktors hat entsprechend den internationalen Bestimmungen der IAEA Safety Standards, *SSR-3: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2016*, zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere allgemeine und spezielle sicherheitstechnische Anforderungen an die Auslegung.

(3) Beim Errichtungsbewilligungsverfahren sind die Bestimmungen der IAEA Safety Standards, *SSR-3: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2016*, mitzubersichtigen.

Pflichten des Bewilligungsinhabers betreffend nukleare Sicherheit

§ 89a. (1) *Der Bewilligungsinhaber hat seinem Personal sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Form Informationen über die normalen Betriebsbedingungen des Forschungsreaktors sowie unverzüglich über Ereignisse die aus Sicht des Strahlenschutzes oder der nuklearen Sicherheit relevant sind zur Verfügung zu stellen.*

(2) Der Bewilligungsinhaber hat ein Managementsystem mit dem Ziel der jederzeitigen Gewährleistung der nuklearen Sicherheit einzurichten und anzuwenden. Dieses System hat den Anforderungen an die nukleare Sicherheit gemäß §§ 5, 87a und 89a *Abs. 3 bis 10* Rechnung zu tragen. Das System bedarf der Bewilligung durch die zuständige Behörde und ist von dieser regelmäßig zu überprüfen.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat dauerhaft angemessene finanzielle Ressourcen *sowie qualifiziertes und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattetes Personal* bereit zu stellen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.

(6) Darüber hinaus hat der Bewilligungsinhaber durch geeignete Maßnahmen für eine hohe Sicherheitskultur in allen Bereichen und organisatorischen Ebenen der Anlage Sorge zu tragen. *Insbesondere hat er*

1. *auf allen Ebenen des Personals und des Managements die Fähigkeit zu fördern, zu hinterfragen, ob die einschlägigen Sicherheitsgrundsätze und -praktiken ihrer Funktion effektiv gerecht werden, und Sicherheitsprobleme rechtzeitig zu melden sowie*
2. *Vorkehrungen zur Registrierung, Evaluierung und Dokumentation*

Geltende Fassung

(8) Die Vorgangsweise bei Störfällen ist durch einen Notfallplan zu regeln. Der Notfallplan hat die in Anlage 14 lit. B genannten Punkte zu enthalten.

(9) In von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitabständen sind Notfallübungen abzuhalten, über deren Verlauf und Erfolg Aufzeichnungen zu führen sind.

Betriebsvorschriften

§ 89c. (2) Folgende Punkte müssen in den allgemeinen Betriebsvorschriften enthalten sein:

1. ...
- [...]
9. ...

Stilllegung

§ 91a. Die Stilllegung hat auf Basis des aktuellen Stilllegungskonzeptes gemäß § 91 und entsprechend den Bestimmungen der IAEA Safety Standards, NS-R-4: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2005, zu erfolgen.

In-Kraft-Treten

§ 96. (1) Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung zu treffen.

(8) Die Vorgangsweise bei Störfällen ist durch einen anlageninternen Notfallplan zu regeln mit dem Ziel, wirksam auf solche Ereignisse reagieren zu können, um deren Auswirkungen vorzubeugen bzw. diese abzumildern. Dieser Notfallplan hat die in Anlage 14 lit. B genannten Punkte zu enthalten. Der anlageninterne Notfallplan ist unter Berücksichtigung der bei Übungen gemachten Erfahrungen und der aus Unfällen gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

(9) In von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitabständen sind Notfallübungen abzuhalten, über deren Verlauf und Erfolg Aufzeichnungen zu führen sind. Ziel dieser Übungen ist es, die praktische Umsetzbarkeit des anlageninternen Notfallmanagements zu prüfen.

Betriebsvorschriften

§ 89c. (2) Folgende Punkte müssen in den allgemeinen Betriebsvorschriften enthalten sein:

1. ...
- [...]
9. ...
10. Dokumentation interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung.

Stilllegung

§ 91a. Die Stilllegung hat auf Basis des aktuellen Stilllegungskonzeptes gemäß § 91 und entsprechend den Bestimmungen der IAEA Safety Standards, SSR-3: Sicherheit von Forschungsreaktoren, Wien 2016, zu erfolgen.

In-Kraft-Treten

§ 96. (1) Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, außer Kraft.

(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 5, § 87 Abs. 3 und 4, die §§ 87a und 87b samt Überschriften, § 88, § 89a samt Überschrift, § 89c Abs. 2 Z 10, § 91a., Anlage 8 lit. D, Anlage 13, die Bezeichnung und die Überschrift zu Anlage 4 sowie die

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Anlagen 14 lit. A und lit. B in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2017 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage 8

Anlage 8

zu §§ 41, 42, 42a, 43 und 43a

zu §§ 41, 42, 42a, 43 und 43a

Strahlenschutz Ausbildung

Strahlenschutz Ausbildung

D. Strahlenschutz Ausbildung gemäß § 43

Ausbildung für Personen mit erfolgreich abgeschlossener Hochschulausbildung in der Dauer von mindestens 60 Stunden, für Personen mit erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in der Dauer von mindestens 120 Stunden:

- Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen
- Grundlagen des Strahlenschutzes
- Reaktorphysik
- Grundlagen der Reaktortechnik und Reaktorsicherheit
- Umgang mit radioaktiven Stoffen
- Umgang mit radioaktivem Abfall
- Strahlenbiologie
- Dosimetrie
- nationale und internationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
- Messgeräte
- Strahlen- und Emissionsüberwachung
- Brandschutz
- Notfallplanung
- Zugangskontrolle

Anlage 13

zu § 89

D. Strahlenschutz Ausbildung gemäß § 43

Ausbildung für Personen mit erfolgreich abgeschlossener Hochschulausbildung in der Dauer von mindestens 60 Stunden, für Personen mit erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in der Dauer von mindestens 120 Stunden:

- Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen
- Grundlagen des Strahlenschutzes
- Reaktorphysik
- Grundlagen der Reaktortechnik und Reaktorsicherheit
- Umgang mit radioaktiven Stoffen
- Umgang mit radioaktivem Abfall
- Strahlenbiologie
- Dosimetrie
- nationale und internationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
- Messgeräte
- Strahlen- und Emissionsüberwachung
- Brandschutz
- Notfallplanung (*insbesondere anlagenintern*)
- Zugangskontrolle

Anlage 13

zu § 89

Geltende Fassung**Ausbildung im Bereich nukleare Sicherheit**

Beauftragte für nukleare Sicherheit, deren Stellvertreter, die Reaktorbetriebsleitung und Reaktoroperateure haben den erfolgreichen Abschluss folgender Ausbildung nachzuweisen:

Ausmaß: Für Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung 80 Stunden, für Personen mit Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule 120 Stunden

- Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen
- Reaktorphysik
- Energiefreisetzung und Thermohydraulik
- Grundlagen der Reaktortechnik und Reaktorsicherheit
- Strahlenschutz
- Arbeitssicherheit
- nationale und internationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
- Reaktorwarte und Wartentechnik
- Anlagenbetrieb und -bedienung
- Zugangskontrolle
- Brandschutz

Anlage 14**zu § 89a Abs. 6 und 7****Vorgeschlagene Fassung****Ausbildung im Bereich nukleare Sicherheit**

Beauftragte für nukleare Sicherheit, deren Stellvertreter, die Reaktorbetriebsleitung und Reaktoroperateure haben den erfolgreichen Abschluss folgender Ausbildung nachzuweisen:

Ausmaß: Für Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung 80 Stunden, für Personen mit Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule 120 Stunden

- Grundlagen der Kernphysik einschließlich der Physik ionisierender Strahlen
- Reaktorphysik
- Energiefreisetzung und Thermohydraulik
- Grundlagen der Reaktortechnik und Reaktorsicherheit
- Strahlenschutz (*insbesondere anlageninterne Notfallplanung*)
- Arbeitssicherheit
- nationale und internationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
- Reaktorwarte und Wartentechnik
- Anlagenbetrieb und -bedienung
- Zugangskontrolle
- Brandschutz

Anlage 14**zu § 89a Abs. 7, 8 und 10**

Geltende Fassung**Inhalte von Sicherheitsbericht, Notfallplan und Periodischer Sicherheitsüberprüfung****A. Inhalte des Sicherheitsberichts**

Allgemeine Beschreibung des Forschungsreaktors;

Aspekte der Anlagenplanung, insbesondere Sicherheitsziele und technische Auslegung;

Standortmerkmale;

Aktuelle Beschreibung der Anlage, insbesondere von

- Gebäude und Strukturen,
- Reaktor,
- Kühlsysteme und damit zusammenhängende Systeme,
- technische Sicherheitseinrichtungen,
- Regel- und Steuersysteme,
- elektrische Energieversorgung,
- Hilfssysteme, einschließlich Brennelementlagerung und -handhabung, Lüftung und Brandschutz;

Darlegung der Betriebsführung und Betriebssicherheit, insbesondere

- Beschreibung der Reaktornutzung,
- Strahlenschutz,
- Beschreibung der Betriebsorganisation,
- Aus- und Fortbildung,
- Betriebsvorschriften,
- Instandhaltungsprogramme,
- Wiederholprüfpläne insbesondere Prüfhandbuch;

Darstellung des Sicherungsstatus der Anlage;

Sicherheits-/Störfallanalyse, insbesondere

- Zugrundegelegtes Störfallspektrum (Identifikation und Klassifizierung von Störfällen),
- Abschätzungen von Quelltermen,

Vorgeschlagene Fassung**Inhalte von Sicherheitsbericht, *anlageninternem* Notfallplan und Periodischer Sicherheitsüberprüfung****A. Inhalte des Sicherheitsberichts**

Allgemeine Beschreibung des Forschungsreaktors;

Aspekte der Anlagenplanung, insbesondere Sicherheitsziele, *Sicherheitskonzept* und technische Auslegung;

Standortmerkmale;

Aktuelle Beschreibung der Anlage, insbesondere von

- Gebäude und Strukturen,
- Reaktor,
- Kühlsysteme und damit zusammenhängende Systeme,
- technische Sicherheitseinrichtungen,
- Regel- und Steuersysteme,
- elektrische Energieversorgung,
- Hilfssysteme, einschließlich Brennelementlagerung und -handhabung, Lüftung und Brandschutz;

Darlegung der Betriebsführung und Betriebssicherheit, insbesondere

- Beschreibung der Reaktornutzung,
- Strahlenschutz,
- Beschreibung der Betriebsorganisation,
- Aus- und Fortbildung,
- Betriebsvorschriften,
- Instandhaltungsprogramme,
- Wiederholprüfpläne insbesondere Prüfhandbuch;

Darstellung des Sicherungsstatus der Anlage;

Sicherheits-/Störfallanalyse, insbesondere

- Zugrundegelegtes Störfallspektrum (Identifikation und Klassifizierung von Störfällen *gemäß § 5 Abs 4*),
- Abschätzungen von Quelltermen,

Geltende Fassung

- Abschätzungen der radiologischen Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und Umwelt,
- Probabilistische Sicherheitsanalyse,
- Beschreibung der Ergebnisse basierend auf den Sicherheitszielen und Anforderungen an die Auslegung und den gesetzlich zulässigen Freisetzungen oder Ableitungen von radioaktiven Stoffen;

Auszug aus dem Stilllegungskonzept;

Überblick über die Notfallplanung;

Notfallplan.

B. Inhalte des Notfallplans

- [...]
- Vereinbarungen mit externen Einsatzorganisationen und Behörden bezüglich Unterstützung bei Störfällen, insbesondere betreffend die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen,
- [...]

Vorgeschlagene Fassung

- Abschätzungen der radiologischen Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und Umwelt,
- Probabilistische Sicherheitsanalyse,
- Beschreibung der Ergebnisse basierend auf den Sicherheitszielen und Anforderungen an die Auslegung und den gesetzlich zulässigen Freisetzungen oder Ableitungen von radioaktiven Stoffen;

Auszug aus dem Stilllegungskonzept;

Überblick über die Notfallplanung (*insbesondere anlagenintern*);

Anlageninterner Notfallplan.

B. Inhalte des *anlageninternen* Notfallplans

- [...]
- Vereinbarungen mit externen Einsatzorganisationen und Behörden bezüglich Unterstützung *und Koordination* bei Störfällen, insbesondere betreffend die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen,
- [...]